

eine verfassungsfeste familienrechtliche Lösung nicht möglich. Alle Versuche mit Modellen seien rechtlich unzulässig und zur Vermeidung schwerster seelischer Schäden für betroffene Kinder, Eltern und auch Adoptiveltern sofort einzustellen. Denn neben den von *Willutzki* angesprochenen Fragen werfen die sog. Baby-Klappen eine Reihe zivil- und strafrechtlicher Probleme auf. Macht sich die Mutter, die ihr Kind in eine Baby-Klappe legt, ggf. der Aussetzung nach § 221 StGB schuldig? Möglicherweise verletzt sie ihre Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB) oder ihre Unterhaltspflicht (§ 170 StGB). Ggf. begeht sie auch eine Personenstands Fäl schung nach § 169 StGB. Problematisch ist auch die Frage, ob Projektmitarbeiter ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3a StPO haben, wenn das Projekt nicht von einer anerkannten Schwangeren-Konfliktberatungsstelle betrieben wird. Auch das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung ist nicht geklärt.

H. Kilger stellt in seinem Beitrag „Die Formen der Fortbildung“ dar, *H. J. Rabe* stellt die Arbeitsgemeinschaften im DAV vor.

Angesichts der Vielzahl der Beiträge in dieser Festschrift ist es nicht möglich, alle Beiträge angemessen zu würdigen. Insbesondere die Lektüre der literaturhistorischen Ausführungen von *Dauner-Lieb/Sanders* bieten einen hohen Genuss. Gleiches gilt für die Ausführungen von *Schwab* und insbesondere von *Peschel-Gutzeit* der historischen Darstellung der Rechte und Funktionen des Vaters im deutschen Recht. Gerade in einer Zeit, in der die Reformen des Familienrechts in immer kürzeren Abständen aufeinander folgen, kann es nur von Vorteil sein, an den Ausgangspunkt der Entwicklung zurückgeführt zu werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Jubilarin auf die Festschrift stolz sein kann. Sie hat die Ehrung in jeder Hinsicht verdient.

Dieter Büte, Vorsitzender Richter am OLG Celle

7. Symposium für Europäisches Familienrecht From Status to Contract?

Die Bedeutung des Vertrages im Familienrecht

Tagung mit Unterstützung der Regensburger Universitätsstiftung Hans Vielberth und der Bundesnotarkammer
30.9.2004, 14.00 Uhr bis 2.10.2004, 18.00 Uhr (danach inoffizieller Ausklang)

Thon-Dittmer Palais, Regensburg

Informationen: Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte (*Prof. Dr. Sibylle Hofer*), Universitätsstr. 31, 93053 Regensburg, Tel.: 09 41/9 43-22 80, Fax: 09 41/9 43-49 80, E-Mail: sibylle.hofer@jura.uni-regensburg.de

SommerIntensiv-Seminar der AG Familien- und Erbrecht

mit ausgewählten Themen zum Versorgungsausgleich und zum Steuerrecht

Saas Fee/Schweiz, 5. bis 11.9.2004

Der Versorgungsausgleich

Referent: *Rainer Glockner*, Karlsruhe

Neues aus Realsplitting und Zusammenveranlagung mit internationalem Bezug

Referent: *Ulrich Spieker*, Rechtsanwalt, Bielefeld

conventionpartners gmbH, Gerhard-Rohlf's-Straße 22, 53173 Bonn

Tel.: 02 28/3 50 04 40, Fax: 02 28/3 50 04 50, www.familien-und-erbrecht.de

Redaktion: RA Klaus Schnitzler (Leitung), VRinOLG Gabriele Göhler-Schlicht

Einsendung von Entscheidungen bitte an folgende Anschrift: Forum Familien- und Erbrecht, c/o VRinOLG Gabriele Göhler-Schlicht, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Tel.: 0221/771 1743 oder 0228/3728890, Fax: 0228/3728886, E-Mail: gabriela.schlicht@t-online.de

Einsendung von Aufsätzen u.Ä. bitte an folgende Anschrift:

Forum Familien- und Erbrecht, c/o RA Klaus Schnitzler, Ursulinenstr. 19, 53879 Euskirchen, Tel.: 02251/3509 oder 4109, Fax: 02251/74309, E-Mail: schnitzler@lennartz-schnitzler.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich. Mit der Annahme überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung. Nach Ablauf eines Jahres verbleibt dem Autor die Befugnis, anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen. Das Nachdruckhonorar steht dem Autor zu.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten.

Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Allgemeines: Leitsätze der Redaktion sind als solche gekennzeichnet.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag, Wachsbleiche 7, 53111 Bonn, Telefon: 0228/9 19 11 -32, Telefax: 0228/9 19 11 -23. Anzeigenpreise auf Anforderung. Ihre Ansprechpartnerin: Bettina Roos.

Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 7 vom 1.1.2004.

Erscheinungsweise: Alle zwei Monate.

Bezugspreis: 59 € (inkl. Mehrwertsteuer) zzgl. Versandkosten für 6 Ausgaben. Für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht des DAV ist der Bezug der Zeitschrift im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Bestellungen: Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Wachsbleiche 7, 53111 Bonn, Telefon: 0228/9 19 11 -0, Telefax: 0228/9 19 11 -23, E-Mail: kontakt@anwaltverlag.de

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

ISSN 1433-8696